Gleiche Niederlassungsfreiheit für Menschen mit und ohne Behinderungen

Petition der Kommission Wohnen, Freizeit und Kultur der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Vanessa Grand, Simone Leuenberger

Forderung

Die Behindertensession fordert die Bundesversammlung und den Bundesrat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Niederlassungsfreiheit tatsächlich ausüben können.

Menschen mit Behinderungen müssen ihren Wohnkanton und ihre Wohngemeinde wechseln können, unabhängig davon, ob sie institutionell oder ambulant wohnen. Behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf und eine Beistandschaft dürfen nicht dazu führen, dass ein Kantonswechsel und ein Wechsel der Wohngemeinde bzw. des Wohnsitzes faktisch verhindert wird.

Bei der Umsetzung der Motion 24.3003 und bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sind insbesondere folgende vier Grundsätze verbindlich zu verankern:

1. Die notwendige Unterstützung muss einem Kantonswechsel folgen

Ein Wohnortswechsel darf nicht daran scheitern, dass die benötigte behinderungsbedingte Unterstützung in einem anderen Kanton finanziert werden muss.

Dies gilt sowohl für institutionelles als auch für ambulantes Wohnen. Höhere Kosten in einem anderen Kanton dürfen nicht automatisch dazu führen, dass ein Wohnortswechsel ausgeschlossen wird. Neben den Kosten müssen insbesondere der individuelle Unterstützungsbedarf, familiäre und soziale Beziehungen sowie andere wesentliche persönliche Gründe für die Wahl des Wohnorts berücksichtigt werden.

Die Finanzierungssysteme müssen so ausgestaltet sein, dass der Wohnort nicht durch das vorhandene Unterstützungsangebot vorgegeben wird.

2. Beim Kantonswechsel dürfen keine Finanzierungs- und Unterstützungslücken entstehen

Bund und Kantone müssen verbindlich regeln, wer bei einem Kantonswechsel für die Finanzierung der notwendigen Unterstützung zuständig ist.

Die benötigte Unterstützung muss während des gesamten Übergangs gewährleistet bleiben. Dies gilt auch beim Wechsel von einer Institution in eine andere Institution, von institutionellem zu ambulantem Wohnen, von ambulantem zu institutionellem Wohnen sowie bei einem Wechsel zwischen ambulanten Wohnformen.

Streitigkeiten zwischen Kantonen, Behörden oder Kostenträgern über Zuständigkeiten dürfen nicht zulasten der betroffenen Person gehen.

Interkantonale Kostenübernahmeverfahren dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass der bisher zuständige Kanton faktisch darüber entscheidet, ob eine Person in einen anderen Kanton ziehen darf.

3. Ein Kantonswechsel darf nicht zu einer sofortigen, vollständig neuen Bedarfsabklärung führen

Der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf einer Person endet nicht an einer Kantonsgrenze.

Bereits bestehende Bedarfsabklärungen und Leistungsentscheide müssen deshalb bei einem Kantonswechsel für eine angemessene Übergangszeit anerkannt werden. Eine Anpassung bleibt möglich, wenn sich der Unterstützungsbedarf oder die Lebenssituation verändert.

Bund und Kantone müssen dafür gemeinsame Mindeststandards und koordinierte Verfahren schaffen. Der blosse Wechsel des Wohnkantons darf nicht dazu führen, dass Menschen ihre bereits anerkannte Unterstützung vollständig neu beantragen und begründen müssen.

4. Eine Beistandschaft darf einen Kantonswechsel bzw. Wohnsitzwechsel nicht zusätzlich erschweren

Bei einem Kantonswechsel bzw. Wohnsitzwechsel müssen die beteiligten Erwachsenenschutzbehörden die Übertragung einer bestehenden Beistandschaft so koordinieren, dass der Wohnsitzwechsel nicht verhindert, unnötig verzögert oder mit einer Unterstützungslücke verbunden wird.

Der Wille der betroffenen Person hinsichtlich ihres Wohnorts ist zu respektieren. Ein Wechsel der zuständigen KESB oder der Beistandsperson darf nicht dazu führen, dass die tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit erschwert wird.

Der Bundesrat soll prüfen, welche Anpassungen des Erwachsenenschutzrechts und der dazugehörigen Verfahren erforderlich sind, um solche Hindernisse bei Kantonswechseln bzw. Wohnsitzwechseln zu beseitigen.

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung die notwendigen Änderungen der betroffenen Bundesgesetze vorlegen und gemeinsam mit den Kantonen verbindliche interkantonale Finanzierungs- und Übergangsregelungen erarbeiten.

Die Bundesversammlung soll die notwendigen gesetzlichen Grundlagen schaffen und sicherstellen, dass die Umsetzung der Motion 24.3003 die Niederlassungsfreiheit bei institutionellem und ambulantem Wohnen tatsächlich gewährleistet.

Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen müssen bei der Erarbeitung dieser Regelungen von Beginn an gleichberechtigt beteiligt werden.

Es darf keine Glückssache sein, in welchem Kanton eine Person mit Behinderung geboren ist. Niederlassungsfreiheit bedeutet, den eigenen Lebensmittelpunkt wählen zu können. Dieses Recht muss auch dann tatsächlich gelten, wenn ein Mensch auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist.

Begründung

Menschen mit Behinderungen können ihren Wohnort in der Schweiz faktisch nicht gleich frei wählen wie Menschen ohne Behinderungen. Wer auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, kann durch kantonale Zuständigkeiten, unterschiedliche Finanzierungssysteme oder durch die Folgen einer Beistandschaft an einem Kantonswechsel gehindert werden.

Die Niederlassungsfreiheit darf nicht davon abhängen, ob ein Mensch Unterstützung benötigt – unabhängig davon, ob er institutionell oder ambulant wohnt oder ein Wechsel der Wohnform in Betracht gezogen wird.

Artikel 24 der Bundesverfassung garantiert Schweizerinnen und Schweizern das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Dieses Grundrecht gilt auch für Schweizerinnen und Schweizer mit Behinderungen. Für ausländische Personen richtet sich die Wahl des Wohnorts zusätzlich nach den jeweiligen aufenthalts- und migrationsrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 19 der UN-BRK verpflichtet die Schweiz zudem, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit zu gewährleisten, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf darf deshalb nicht zu zusätzlichen Einschränkungen der Wohnortwahl führen.

In der Praxis bestehen solche Einschränkungen jedoch. Die Kantone verfügen über unterschiedliche Gesetze, Finanzierungsmodelle, Bedarfsabklärungen und Unterstützungsangebote. Ein Kantonswechsel kann deshalb dazu führen, dass Leistungen neu beantragt oder abgeklärt werden müssen, andere Anspruchsvoraussetzungen gelten oder zwischen den Kantonen ungeklärt ist, wer die Kosten übernimmt.

Das Problem betrifft sowohl institutionelles als auch ambulantes Wohnen. Bei institutionellem Wohnen bestehen mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) Regelungen für ausserkantonale Aufenthalte. Diese gewährleisten jedoch keine uneingeschränkte freie Wahl einer Institution.

Das zeigt das Urteil des Bundesgerichts 8C_390/2019 vom 20. September 2019. Ein Mann mit Behinderung wollte von einer Institution im Kanton Jura in eine Institution im Kanton Genf wechseln, um näher bei seiner Schwester und Beiständin zu leben. Der bisher zuständige Kanton verweigerte die Finanzierung des ausserkantonalen Platzes. Das Bundesgericht bestätigte, dass die Niederlassungsfreiheit auch für Menschen unter umfassender Beistandschaft gilt und dass eine verweigerte Kostenübernahme die Ausübung dieses Rechts indirekt einschränken kann. Im konkreten Fall erachtete es die Einschränkung jedoch als verhältnismässig.

Der Entscheid macht eine grundsätzliche Lücke sichtbar: Wer wegen seiner Behinderung auf Unterstützung angewiesen ist, kann seinen Wohnort nicht unter denselben tatsächlichen Bedingungen wählen wie eine Person, die ohne eine Behinderung lebt. Insbesondere können kantonale Kostenunterschiede, Zuständigkeitsregeln und die Ausgestaltung der Unterstützungsangebote die Wohnortwahl erheblich einschränken.

Auch beim ambulanten Wohnen können Kantonswechsel zu Schwierigkeiten führen. Persönliche Assistenz und andere ambulante Unterstützungsleistungen sind teilweise an unterschiedliche kantonale Anspruchsvoraussetzungen und Finanzierungssysteme gebunden. Beim Wechsel des Wohnkantons können deshalb Finanzierungslücken, neue Abklärungsverfahren, Kürzungen oder Unsicherheiten über die Zuständigkeit entstehen.

Zusätzliche Hindernisse können bei einer Beistandschaft auftreten. Bei einer umfassenden Beistandschaft befindet sich der gesetzliche Wohnsitz nach Artikel 26 ZGB am Sitz der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Ein Kantonswechsel kann deshalb eine Übertragung der Beistandschaft an eine andere KESB und gegebenenfalls einen Wechsel der Beistandsperson erforderlich machen. Solche Zuständigkeits- und Verfahrensfragen dürfen einen gewünschten Wohnortswechsel nicht verhindern oder unnötig verzögern.

Die Bundesversammlung hat mit der Motion 24.3003 bereits anerkannt, dass Handlungsbedarf besteht. Der Bundesrat wurde beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Menschen mit Behinderungen Wohnform und Wohnort frei und selbstbestimmt wählen und die dafür notwendige Unterstützung erhalten können.